



hessen.de



A-Z

Corona in Hessen

Landesregierung

Social Media

Startseite – Handeln – Corona in Hessen – Quarantäne



© Jo Panuwat D / Adobe Stock

Isolation / Quarantäne

Positiv getestet - was nun? Was gilt für Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen?

Stand: 11.09.2022

🕒 4 Minuten [f](#) [t](#) [in](#) [x](#) [✉](#) [📄](#)

Ich habe einen positiven Corona-Test, ich bin selbst mit Corona infiziert. —
Was muss ich tun?

[ZUM SEITENANFANG](#)

- **Unabhängig vom Impfstatus** müssen Sie sich **bereits bei einem positiven Schnell- bzw. Antigentest** (auch bei einem positiven Antigentest zur Eigenanwendung durch Laien, einem sog. **Selbsttest**) in **Isolation** begeben, also zu Hause absondern. **Es ist keine Anordnung durch das Gesundheitsamt notwendig!** Sie dürfen in dieser Zeit keine Besuche empfangen und die Wohnung nicht verlassen. Auch innerhalb des Haushalts sollten Sie die Quarantäne- und Hygieneregeln nach Möglichkeit einhalten, um eine Aussteckung der Haushaltsangehörigen zu vermeiden.
- **Bei einem positiven Schnell- bzw. Antigentest oder auch einem positiven Selbsttest** müssen Sie **unverzüglich** einen **PCR-Test** durchführen lassen. Für die Durchführung dieses Tests dürfen Sie die Wohnung bzw. die Isolation verlassen. Den PCR Test können sie bei Ihrem Hausarzt oder einer **Teststelle** durchführen lassen. Wenn der **PCR-Test negativ** ist und er damit die Infektion nicht bestätigt, endet die Isolation.
- Ist der **PCR-Test positiv** und bestätigt damit die Infektion, haben Sie sich **fünf Tage lang**, auch ohne gesonderte Aufforderung des Gesundheitsamts, in Isolation zu begeben – gerechnet ab dem positiven Schnell- bzw. Antigentest. Das heißt: **Die Absonderung endet mit Ablauf des fünften auf die Vornahme des ersten positiven Tests folgenden Tages.** Beispiel: Bei einem ersten positiven Test am Sonntag endet die Absonderung mit Ablauf des darauf folgenden Freitags, also um Mitternacht zwischen Freitag und Samstag.
- Bei symptomatischen Infektionen gilt die **Empfehlung, die Isolation auch über die fünf Tage hinaus eigenverantwortlich fortzusetzen und erst nach 48 Stunden Symptomfreiheit zu beenden.**

Schülerinnen und Schüler:

Schülerinnen und Schüler, die die Isolation eigenverantwortlich fortsetzen, sind in den ersten 48 Stunden nach dem Abklingen der Krankheitssymptome von der Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht befreit. Wenn die Schule einen Distanzunterricht organisiert, ist daran teilzunehmen.

Tätigkeitsverbot in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen:

Im Fall einer Infektion gilt ein Tätigkeitsverbot in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (Krankenhäuser, Kliniken, Praxen, Entbindungs-, Dialyse-, Reha- und sonstige Behandlungseinrichtungen, Pflege- und Rettungsdienste, Alten- und Pflegeheime). Die Tätigkeit mit Kontakt zu Patientinnen und Patienten darf erst wieder aufgenommen werden, wenn nachweislich keine ansteckende Infektion mehr vorliegt (negativer professioneller Antigentest oder PCR Test mit Ct-Wert über 30). Das Testergebnis muss dem zuständigen → Gesundheitsamt vorliegen.

Was sollen Haushaltsangehörige und sonstige enge Kontaktpersonen infizierter Personen tun? ZUM SEITENANFANG